

# RS OGH 1996/5/24 8Ob2122/96h, 5Ob246/09a, 4Ob73/18s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1996

## Norm

ABGB §833 D2  
ZPO §228 A5  
ZPO §228 B3ee

## Rechtssatz

Im Falle der zur Einzelrechtsnachfolge eines neuen Gemeinschafters führenden Veräußerung eines Miteigentumsanteils ist dieser grundsätzlich nicht an eine Benützungsvereinbarung gebunden; der Titel für eine Beibehaltung der bisherigen Benützungsverhältnisse geht aber nicht verloren. Ein Feststellungsbegehren in der Form, daß eine bindende Benützungsvereinbarung nicht besteht, ist jedoch nicht möglich. Eine Änderung der Benützungsvereinbarung kann nur durch den Außerstreitrichter erfolgen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 2122/96h  
Entscheidungstext OGH 24.05.1996 8 Ob 2122/96h
- 5 Ob 246/09a  
Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 246/09a  
Vgl; Beisatz: Jedenfalls die bisherigen, nicht wechselnden Eigentümer bleiben untereinander gebunden. Das hindert die Annahme der Verfügbarkeit der in Frage stehenden Liegenschaftsteile für eine Benützungsregelung. (T1)
- 4 Ob 73/18s  
Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 73/18s  
Auch; Beisatz: Hier: Benützungsregelung zur Jagdausübung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096649

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)